



# STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten [www.bleiburg.at](http://www.bleiburg.at)

Auskünfte: Herr Ottowitz  
Tel.Nr.: 04235/2110-13

Zahl: 120-2/2/Strab-3/2018 – C

Bleiburg, 02.07.2018

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bleiburg verordnet gemäß §§ 43, 44, 90 und 94 d Ziff.16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl Nr 25/2017 aus Anlass von Bauarbeiten im Zuge der Neuorganisation Vorplatz ÖBB-HAST Bleiburg-Stadt in nachfolgend angeführten Straßenzügen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bleiburg durch die Fa. STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt. in der Zeit von 09.07.2018 bis einschl. 03.08.2018 nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

Während der „Bauphase 1“ werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

### § 1

Für den „Bleiburg-Bründlweg“, östlich des Baustellenbereiches in Fahrtrichtung Westen wird bei Bedarf das Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52/5 STVO 1960 idgF. verfügt.

### § 2

Für den „Bleiburg-Bründlweg“, westlich der Baustellenbereiches in Fahrtrichtung Osten wird bei Bedarf das Verkehrszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53/7a STVO 1960 idgF. verfügt

### § 3

Für den „Bleiburg-Libitschweg“, Teilbereich zwischen der Einbindung des „Bleiburg-Bründlweg“ und der Parzellengrenze 447/2 und 447/1 in Fahrtrichtung Süden wird ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit a) Pkt. 1., STVO 1960 idgF. mit der Zusatztafel „Ausgenommen Baufahrzeuge“ und „Ausgenommen Anrainerverkehr“ verfügt.

Das Verkehrszeichen ist an folgendem Standort aufzustellen:

- Bleiburg-Libitschweg, Einbindungsbereich in den Bleiburg-Bründlweg in Fahrtrichtung Süden

### § 4

Für den „Bleiburg-Libitschweg“, Teilbereich zwischen der Parzellengrenze 447/2 und 447/1 und der Einbindung in den „Bleiburg-Bründlweg“ in Fahrtrichtung Westen wird das Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit a) Pkt. 2., STVO 1960 idgF. verfügt.

Das Verkehrszeichen ist an folgendem Standort aufzustellen:

- Bleiburg-Libitschweg, Höhe Parzellengrenze 447/2 und 447/1 in Fahrtrichtung Westen

Während der „Bauphase 2“ werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

§ 5

Für den „Bleiburg-Bründlweg“ östlich des Baustellenbereiches in Fahrtrichtung Westen wird bei Bedarf das Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52/5 STVO 1960 idgF. verfügt.

§ 6

Für den „Bleiburg-Bründlweg“ westlich der Baustellenbereiches in Fahrtrichtung Osten wird bei Bedarf das Verkehrszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53/7a STVO 1960 idgF. verfügt

Während der „Bauphase 3“ werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

§ 7

Für den „Bleiburg-Libitschweg“ Teilbereich zwischen der Parzellengrenze 447/2 und 447/1 und der Einbindung in den „Bleiburg-Bründlweg“ in Fahrtrichtung Westen wird das Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit a) Pkt. 2., STVO 1960 idgF. mit der Zusatztafel „Ausgenommen Baufahrzeuge“ und „Ausgenommen Anrainerverkehr“ verfügt.

Das Verkehrszeichen ist an folgendem Standort aufzustellen:

- Bleiburg-Libitschweg, Höhe Parzellengrenze 447/2 und 447/1 in Fahrtrichtung Westen

§ 8

Für den „Bleiburg-Bründlweg“ Teilbereich zwischen der Einbindung des „Bleiburg-Heimstraße“ und dem östlichen Ende des Baustellenbereiches wird ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit a) Pkt. 1., STVO 1960 idgF. mit der Zusatztafel „Ausgenommen Baufahrzeuge“ verfügt.

Die Verkehrszeichen sind an folgenden Standorten aufzustellen:

- Bleiburg-Bründlweg, in Fahrtrichtung Osten, unmittelbar vor dem Bahnübergang
- Bleiburg-Bründlweg in Fahrtrichtung Westen unmittelbar vor dem Baustellenbereich
- Bleiburg-Libitschweg, Einbindungsbereich in den Bleiburg-Bründlweg

§ 9

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 10

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, bestraft.

Der Bürgermeister

Stefan Visotschnig



Ergeht an:

- STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt, [koralmbahn62-1@strabag.com](mailto:koralmbahn62-1@strabag.com)

Zur Kenntnisnahme an:

- Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg [pi-k-bleiburg@polizei.gv.at](mailto:pi-k-bleiburg@polizei.gv.at)
- das Bezirkspolizeikommando, 9100 Völkermarkt [bpk-k-voelkermarkt@polizei.gv.at](mailto:bpk-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
- die Bezirkshauptmannschaft, 9100 Völkermarkt [bhvk.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhvk.verkehr@ktn.gv.at); [bhvk.stvo-kundmachungen@ktn.gv.at](mailto:bhvk.stvo-kundmachungen@ktn.gv.at)
- die Wirtschaftskammer Kärnten, Bezirksstelle Völkermarkt, [reinhold.janesch@wkk.or.at](mailto:reinhold.janesch@wkk.or.at)
- Rotes Kreuz, Ortsstelle Bleiburg, 9150 Bleiburg [office@vk.k.roteskreuz.at](mailto:office@vk.k.roteskreuz.at)
- Gemeindefeuerwehrkommandant [rainer@findenig.at](mailto:rainer@findenig.at)
- die Abteilung Wirtschaftshof, Straßenwesen, [leopold.juch@ktn.gde.at](mailto:leopold.juch@ktn.gde.at)
- Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Bleiburg [paul.stoeckl@ktn.gde.at](mailto:paul.stoeckl@ktn.gde.at)
- z.d.A.